Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtkämmerer
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Bunte 563 4242 mschmidt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0821/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2023 WAW	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss**	**Entgegennahme o. B.**

Vorschlag der NRW-Landesregierung für einen kommunalen Altschuldenfonds

Grund der Vorlage

Information über den Vorschlag der NRW-Landesregierung für einen kommunalen Altschuldenfonds sowie den aktuellen Diskussionsstand und der möglichen Auswirkungen für die Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

1. Ankündigung einer Altschuldenlösung durch die NRW-Landesregierung

Am 19.06.2023 kündigte die NRW-Landesregierung per Pressemitteilung (Anlage 1) an, mit der Gemeindefinanzierung 2024 in eine Altschuldenlösung für die NRW-Kommunen einzusteigen. Lt. Ministerpräsident Wüst gehe damit Nordrhein-Westfalen „in Vorleistung", jetzt sei „der Bund am Zug, seinen Teil beizutragen". Zudem kündigte die Landesregierung ein 6-Milliarden-Investitionsprogramm für kommunale Infrastruktur mit Fokus auf Klimaschutz und Klimaanpassung an.

Die einzige Konkretisierung erfolgte bis zur Erstellung dieser Beschlussvorlage mit den von Landesregierung verabschiedeten Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vom 21.06.2023 (Anlage 2). Ein Gesetz-Entwurf oder eine Modellberechnung liegt seitens der Landesregierung NRW bisher nicht vor.

2. Wesentliche Eckpunkte der Altschuldenlösung lt. aktuellem Informationsstand

Nach dem bisherigen Informationsstand ergeben sich folgende Eckpunkte für die angekündigte Altschuldenlösung:

- Als Altschulden werden Liquiditätskredite über 100 Euro / Einwohner definiert.
- Grundlage ist der kommunale Schuldenstand per 31.12.2022
- Das Land plant zum 01.07.2024 eine hälftige[1] Übernahme dieser Altschulden in die Landesschuld im Umfang von rund 9,85 Mrd.
- Es soll in etwa jede zweite Stadt/Gemeinde in NRW entlastet werden.
- Städte, die besonders unter der Schuldenlast leiden, sollen besonders effektiv entlastet werden.
- Der Schuldendienst (Zins- und Tilgung) für die in die Landesschuld übernommenen Altschulden soll über einen Vorwegabzug der verteilbaren Finanzausgleichsmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz finanziert werden. Dieser Vorwegabzug würde sich im GFG 2024 auf 230 Mio. belaufen; ab dem GFG 2025 auf 460 Mio. p.a.
- Im Gegenzug garantiert das Land eine „freiwillige Aufstockung" des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer auf 230 Mio. im GFG 2024 und 460 Mio. ab dem GFG 2025.

Der kommunale Anteil an der Grunderwerbsteuer beträgt rd. 13 % des landesweiten Aufkommens. Im GFG 2023 entsprach dies landesweit einem Betrag von rd. 544 Mio., der im Wesentlich über die Schlüsselzuweisungen in die Städte fließt. Lt. GFG-Eckpunkten 2024 beläuft sich dieser Betrag im kommenden Jahr auf rd. 393 Mio. Da dieser Betrag über dem o.g. „Garantiebetrag" von 230 Mio. liegt wird es jedenfalls in 2024 zu keiner finanziellen Beteiligung des Landes NRW an der Finanzierung der Altschulden kommen.

Aus den bisherigen Eckpunkten lassen sich die möglichen Auswirkungen auf die Kommunen noch nicht belastbar berechnen. Es sind noch wesentliche Fragen offen, insbesondere:

[1] d.h. landesweit, nicht je Kommune

- Ab welcher Schuldenhöhe leidet eine Kommune „besonders“ unter der Schuldenlast (sog. Spitzenlasten)? Inwieweit schmälert die Übernahme solcher Spitzenlasten die Übernahme der Schulden weniger stark betroffener Städte?
- Welche Kredite gehen konkret in die Landesschuld über? Wie wirkt sich dies auf die verbleibenden kommunalen Kreditportfolios aus?
- Mit welcher Laufzeit rechnet das Land? Wie lange ist mit einem Vorwegabzug bei den GFG-Mitteln zu rechnen?
- Welche Regelungen gelten hinsichtlich der Vermeidung einer kommunalen Neuverschuldung? Inwieweit darf eine Kommune künftig noch Liquiditätskredite nutzen?
- Müssen Kommunen ihre verbleibenden Altschulden „synchron“ aus eigener Kraft tilgen?

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich daher lediglich mögliche Szenarien berechnen, von denen man aber nicht weiß, wie wahrscheinlich sie eintreten.

3. Wesentliche Kritik

Es wird aus der kommunalen Familie grundsätzlich begrüßt, dass nun auch das Land NRW als letztes Bundesland mit seinem Vorschlag in die Debatte um eine Altschulden-Lösung des Landes und des Bundes eingestiegen ist (vgl. Anlage 4). Zugleich wird begrüßt, dass das Land eine Regelung zur Übernahme der Spitzenlasten der besonders hoch verschuldeten Städte beabsichtigt, die diesen Städten überhaupt wieder eine Perspektive bieten könnte.

Jedoch hat die Form der angekündigten Altschuldenlösung auch ganz erhebliche Kritik ausgelöst. Hierzu sei verwiesen auf die Anlagen 3 bis 6. (Auf eine Auflistung der verschiedenen Presseverlautbarungen u.a. der politischen Vertreter wird an dieser Stelle verzichtet).

Die wesentliche Kritik liegt darin, dass es zu einer Finanzierung der Altschuldenlösung quasi ausschließlich aus kommunalen Mitteln kommen soll und sich das Land im Wesentlichen nicht beteiligt.

Dies ist nicht nur eine Gerechtigkeitsfrage. Es führt insbesondere dazu, dass es bei dieser Lösung auch nicht zu einer Beteiligung des Bundes kommen wird. Denn gemäß den Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen wird sich der Bund zu 50 % an den vom Land übernommenen Liquiditätskrediten beteiligen, deren Zins- und Tilgungslast nachweislich vom Land getragen wird (siehe Anlage 5, S. 2 oben). Das bedeutet im Klartext: Beteiligt sich das Land NRW finanziell nicht mit eigenen Mitteln an der Altschuldenlösung, lässt es die Option, dass sich der Bund beteiligt, liegen. Schon insoweit ist die Aussage, das Land gehe „in Vorleistung“, schwer nachvollziehbar.

Die Umverteilung von GFG-Mitteln führt dazu, dass „arme Kommunen“ den „noch ärmeren Kommunen“ helfen sollen. Ein Eingriff in das GFG führt zu „Gewinnern“ und „Verlierern“, und belastet die Solidarität innerhalb der kommunalen Familie.

4. Mögliche Auswirkungen für die Stadt Wuppertal

Die möglichen Auswirkungen auf die Finanzlage der Stadt Wuppertal wurden auf Grundlage der zwischenzeitlich vorliegenden Schuldenstatistik des Landes zum 31.12.2022 in verschiedene Szenarien berechnet. Die Erkenntnisse werden im Rahmen der Finanzausschuss-Sitzung mittels einer Präsentation vorgestellt. Etwaige bis dahin vorliegende weitere Erkenntnisse werden dabei noch berücksichtigt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, da es sich um einen Bericht handelt.

Anlagen

- Anlage 1 - Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 19.06.2023
- Anlage 2 – Auszug aus GFG-Eckpunkte 2024 vom 21.06.2023
- Anlage 3 - Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 14.07.2023
- Anlage 4 - Pressemitteilung des Aktionsbündnisses für die Würde unserer Städte vom 21.06.2023
- Anlage 5 - Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.07.2023
- Anlage 6 - „Sorgenpapier“ des Städtetags NRW vom 17.07.2023